

► Ehegatten-Immobilien

## Zahlungen von einem Oder-Konto gefährden die AfA-Befugnis des Nichteigentümer-Ehegatten

| Die Berücksichtigung der Aufwendungen für AfA eines vom Nichteigentümer-Ehegatten betrieblich genutzten Gebäudeteils setzt voraus, dass dieser die Anschaffungskosten getragen hat. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten Zahlungen von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten jeweils für Rechnung desjenigen als geleistet, der den Betrag schuldet. Dabei kommt es nicht darauf an, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt (BFH 21.2.17, VIII R 10/14, Abruf-Nr. 194360). |

### ■ Beispiel (Sachverhalt in Anlehnung an BFH vom 21.2.17)

Ein Ehemann (EM) nutzt eine im Alleineigentum seiner Ehefrau (EF) stehende Immobilie unentgeltlich für eigenbetriebliche Zwecke. Das zur Finanzierung der Immobilie erforderliche Darlehen hat die EF in eigenem Namen abgeschlossen. Die Zins- und Tilgungsleistungen erfolgten von einem gemeinsamen Bankkonto der Eheleute, das als Oder-Konto (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis) geführt wurde. Zahlungen auf dieses Konto erfolgten im Wesentlichen aus den Einnahmen des EM aus seiner selbstständigen Arbeit.

EM möchte die für das Darlehen gezahlten Schuldzinsen sowie die Gebäudeabschreibung als Betriebsausgaben abziehen. Doch das hat der BFH aktuell abgelehnt.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer-Ehegatte die Aufwendungen persönlich getragen hat – und das ist bei einem Oder-Konto grundsätzlich derjenige, der den Betrag schuldet. Ob es sich um ein betriebliches oder ein privates Konto handelt, ist hier regelmäßig unbeachtlich.

**Beachten Sie |** Die abschreibungsfähigen Anschaffungskosten sind dem EM auch nicht nach den Grundsätzen der Drittaufwands-Rechtsprechung des BFH zuzurechnen. Denn die EF hat keine Schuld des EM, sondern ihre eigenen Verbindlichkeiten aus dem Darlehen getilgt. Da die EF die Aufwendungen für eigene Rechnung getätigt hat, können dem EM die Anschaffungskosten auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs zugerechnet werden.

► Bilanzierung

## Elektrogeräte-Entsorgung: Rückstellung erst bei Abholanordnung

| Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet, nach dem 13.8.05 in Verkehr gebrachte Geräte abzuholen und zu entsorgen. Rückstellungen für diese Verpflichtungen können aber erst dann gebildet werden, wenn sie sich durch den Erlass einer Abholanordnung (§ 16 Abs. 5 ElektroG) hinreichend konkretisiert haben. Demzufolge reicht die gesetzlich bestehende Abhol- und Entsorgungspflicht für eine Rückstellungsbildung nicht aus (BFH 25.1.17, I R 70/15, Abruf-Nr. 194124). |



IHR PLUS IM NETZ

mbp.iww.de  
Abruf-Nr. 194360

**Darlehensschuld der Ehefrau wird vom gemeinsamen Konto getilgt**

**Kein Drittaufwand und auch kein abgekürzter Vertragsweg**



IHR PLUS IM NETZ

mbp.iww.de  
Abruf-Nr. 194124